



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	28.04.2008	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	19.05.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **Anfrage von Herrn Turan Özküçük, direkt gewähltes Mitglied im Integrationsrat, zu § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz**

In Bezug auf § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) fragt Herr Turan Özküçük, direkt gewähltes Mitglied des Integrationsrates:

*Bekanntlich werden in 2008 die ersten Kinder, die auf Antrag der Eltern von der Optionsmöglichkeit auf die deutsche Staatsangehörigkeit Gebrauch gemacht haben (sogenannte 40-b Kinder), volljährig. Sie müssen sich lt. Staatsangehörigkeitsgesetz entscheiden. In diesem Zusammenhang bitte ich, folgende Fragen zu beantworten:*

1. *Wie ist der zahlenmäßige Verlauf der Betroffenen in den Jahren 2008, 2009 und 2010 in Köln?*

Insgesamt wurden in Köln 1.483 Kinder gem. § 40 b StAG eingebürgert. Von dieser Gruppe werden im Jahr 2008 106 Personen, im Jahr 2009 113 Personen und im Jahr 2010 120 Personen das 18. Lebensjahr vollenden.

2. *Wie werden die Prozedur der Entscheidung und der jeweilige Vollzug durch die zuständige Behörde in Köln durchgeführt?*

Eine Deutsche/ein Deutscher, die/der die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung nach § 40 b StAG erworben hat, muss nach Erreichen der Volljährigkeit schriftlich erklären, ob sie/er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Hierzu wird sie/er durch die Verwaltung schriftlich belehrt und zur Erklärungsabgabe aufgefordert. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit behalten möchte, muss bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen. Sollte bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Rückmeldung erfolgen, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

3. *Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Betroffene, die in der Bestimmung keinen Sinn erkennen und die Entscheidung verweigern?*

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt zwar kraft Gesetzes ein, muss aber durch Bescheid verbindlich festgestellt werden. Sollte der Betroffene gegenüber der Verwaltung also keine Erklärung abgeben, wird ihm nach Vollendung des 23. Lebensjahres ein Bescheid zugestellt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit feststellt. Gegen diesen Bescheid kann dann Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.